



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Hofstätten an der Raab vom 04.05.2017

Aufgrund des § 41 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F. wird zur Abwehr bzw. Beseitigung von das örtliche Gemeinschaftsleben störenden Misständen verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Hofstätten an der Raab sind an Sonn- und Feiertagen ganztägig, lärm erzeugende Gartenarbeiten und der Einsatz von motorbetriebenen Geräten, wie Rasenmäher, Häcksler, Sägen, Laubsauger, Heckenschneider und Ähnliches, verboten.

Land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten der gewerblichen Gärtnereien und solche der kommunalen Betriebe im Rahmen der Betreuung der öffentlichen Anlagen sind von dieser Regelung ausgenommen.

§ 2

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Handlungen und Unterlassungen, die unter den Tatbestand einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung fallen.

§ 3

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.F. LGBl. Nr. 131/2014 mit einer Geldstrafe bis € 1.500,- zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtskraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.09.2013 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Ing. Werner Höfler



Angeschlagen am: 05.05.2017
Abgenommen am: 19.05.2017